

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Mit Schreiben vom 26. April 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme der Verbände zum oben genannten Diskussionsentwurf der Bundesregierung gebeten. Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt diese Verbändeanhörung ausdrücklich und äußert sich nachfolgend zu den Artikeln 1 (Energiesteuergesetz) und 2 (Stromsteuergesetz).

Artikel 1: Energiesteuergesetz

zu Nummer 6: § 3b Staatliche Beihilfen

Der Diskussionsentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass, soweit Steuerbefreiungen (§ 24), Steuerentlastungen (§ 45) oder ein ermäßigter Steuersatz nach § 2 Abs. 3 S. 1 i.V.m. §§ 3 und 3a EnergieStG als staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV anzusehen sind, diese zukünftig nur noch gewährt werden sollen, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird.

Diese Formulierung hat in unserer Industrie erhebliche Verunsicherung über die Zielrichtung einer solchen Bedingung ausgelöst. Insbesondere die Begriffe „Betriebsbeihilfe“ und „Investitionsbeihilfe“ (siehe § 53a Abs. 8) sind weder in den Europäischen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen noch in der entsprechenden Verordnung 651/2014 eindeutig definiert. Auch die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Erklärung zur Begrifflichkeit „dieselben beihilfefähigen Kosten“ schafft keine zusätzliche Klarheit.

Nach Auffassung des VDZ kann mit dem neuen § 3b EnergieStG nicht beabsichtigt sein, zukünftig Beihilfetatbestände aus anderen Regelwerken mit Energie- und Stromsteuerentlastungen zu verrechnen. Entlastungen beispielsweise nach der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beziehen sich eindeutig auf Kostenbestandteile abseits der Energie- und Stromsteuer. Es handelt sich folglich um unterschiedliche beihilfefähige Kosten, die jeweils unabhängig voneinander zu betrachten sind.

Auch innerhalb des Energie- und Stromsteuerrechts würde eine Verrechnung verschiedener Beihilfetatbestände die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien massiv beeinträchtigen und hätte erhebliche, teils existenzbedrohende Auswirkungen für viele Unternehmen. Der Gesetzentwurf sollte deshalb zweifelsfrei klarstellen, dass auch künftig keine Verrechnung unterschiedlicher Beihilfetatbestände erfolgt.

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

Artikel 2: Stromsteuergesetz

zu Nummer 2: § 2a Staatliche Beihilfen

Der Diskussionsentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass, soweit Steuerbefreiungen (§ 8a bis § 8e StromStG), Steuerermäßigungen (§ 9 StromStG) und Steuerentlastungen (§§ 9a, 9b und 10 StromStG) als staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV anzusehen sind, diese zukünftig nur noch gewährt werden sollen, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird.

Mit Verweis auf die Ausführungen zum entsprechenden neuen § 3b EnergieStG (siehe oben) fordert der VDZ auch hier eine zweifelsfreie Klarstellung, dass auch künftig keine Verrechnung unterschiedlicher Beihilfetatbestände erfolgt.

zu Nummer 6: § 8b Steuerbefreiung für Strom aus Notstromanlagen

Notstromanlagen sind aus gesetzlich oder behördlich angeordneten bzw. betrieblichen Gründen vorzuhalten und außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung regelmäßig zu testen. Die dabei erzeugten Strommengen sind in der Regel marginal. Insofern sollten diese geringfügigen Strommengen, die im Rahmen des regelmäßig notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsbetriebs anfallen, weiterhin nicht mit der Stromsteuer belastet werden. Eine Einschränkung der Steuerbefreiung – wie im Diskussionsentwurf der Bundesregierung angedacht – würde im Übrigen zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis zur Geringfügigkeit der betreffenden Strommengen steht.

zu Nummer 6: § 8d Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen

Der neue § 8d StromStG regelt die Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen durch Einführung zusätzlicher Bedingungen neu. Die zulässige Anlagengröße soll um die Hälfte auf 1 MW reduziert werden. Darüber hinaus sollen sowohl die Art der Übertragung als auch die Art der verwendeten Brennstoffe fortan relevant für die Steuerbefreiung sein.

Insbesondere die Absenkung der elektrischen Nennleistung auf unter 1 MW stellt für viele industrielle dezentrale Stromerzeugungsanlagen einen Ausschluss von der Steuerbefreiung dar. Diese Anlagen wurden im Vertrauen auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen konzipiert und errichtet. Die vorgeschlagene Vorgehensweise stellt somit einen erheblichen Eingriff in den Vertrauensschutz dar, indem Investitionen nachträglich die gesetzliche Grundlage entzogen wird. Darüber hinaus widerspricht sie dem Ziel der Bundesregierung nach einem weiteren Ausbau einer dezentralen, emissionsarmen und ressourcenschonenden Stromerzeugung.